

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich:

Fachübergreifende Programmanforderungen (Kriterien OKKSA FÜ.B)

Version 6.03 (6. Ausgabe)

Stand: 17.10.2023

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Impressum

Teilbereich: Fachübergreifende Programmanforderungen
Katalogkürzel: FÜ.B
Ausgabe: 6
Version: 6.03
Stand: 17.10.2023
Herausgeber:



Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderungen

Bearbeitung

Konzept und initiale Gestaltung: Dr. Uwe Schwochert
Überarbeitung Ausgaben 1 – 5: Dr. Uwe Schwochert
Überarbeitung Ausgabe 6: Thomas Grigo

Freigabe:

freigegeben am: 26.04.2023
gültig bis: 30.04.2026
(Verlängerungen dazu siehe www.okksa.de/fachgebiete/)

Disclaimer: Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Handeln der Anwender selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Nutzungshinweise: Die regelmäßige Weiterentwicklung der OKKSA Kriterienkataloge wird durch die Erhebung von Nutzungsgebühren finanziert. Deshalb setzt die Verwendung dieses und anderer OKKSA Kriterienkataloge den Erwerb einer Nutzungsberechtigung entsprechend den Regelungen des OKKSA e. V. voraus. Dies betrifft auch die Nutzung in Auszügen sowie die Modifikation und sonstige Verwertung des Dokumentes. Für die Verwendung zur ausschließlichen Betrachtung der selbstgenutzten bzw. selbstentwickelten Softwareprodukte (ohne Einbeziehung Dritter für Dienstleistungen) gelten ermäßigte Bereitstellungspreise. Eine Weitergabe der Kataloge an Dritte ist untersagt. Die aktuellen Bereitstellungsbedingungen sowie die Liste autorisierte Dienstleister (Prüfer) sind unter www.okksa.de/Katalogbereitstellung genannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Informationen	5
1.1 Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen	5
1.2 Prüfleistungen zum Anforderungskatalog	6
1.3 Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen	7
2. Der fachübergreifende Anforderungskatalog	11
2.1 Inhaltlicher Fokus	11
2.2 Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen	11
2.3 Fachgremium zum Anforderungskatalog (OKKSA Center FÜ.B).....	12
3. Programmanforderungen	13
FÜ01 Informationsdarstellung	13
FÜ02 Programminteraktion	17
FÜ03 Berechnungen im Programm	25
FÜ04 Allgemeiner Zugriffsschutz	25
FÜ05 Personendatenspernung, –auskunft, und –übermittlung	34
FÜ06 Schutz von Stamm- und Bewegungsdaten	36
FÜ07 Zuverlässigkeit und Service	39
FÜ08 Programmdokumentation	42
FÜ09 Schnittstellen	50
FÜ10 Mandantenfähigkeit	52
FÜ11 Cloud Computing	53
FÜ12 Komponenten zur Unterstützung der elektronischen Signatur	57

Änderungsübersicht

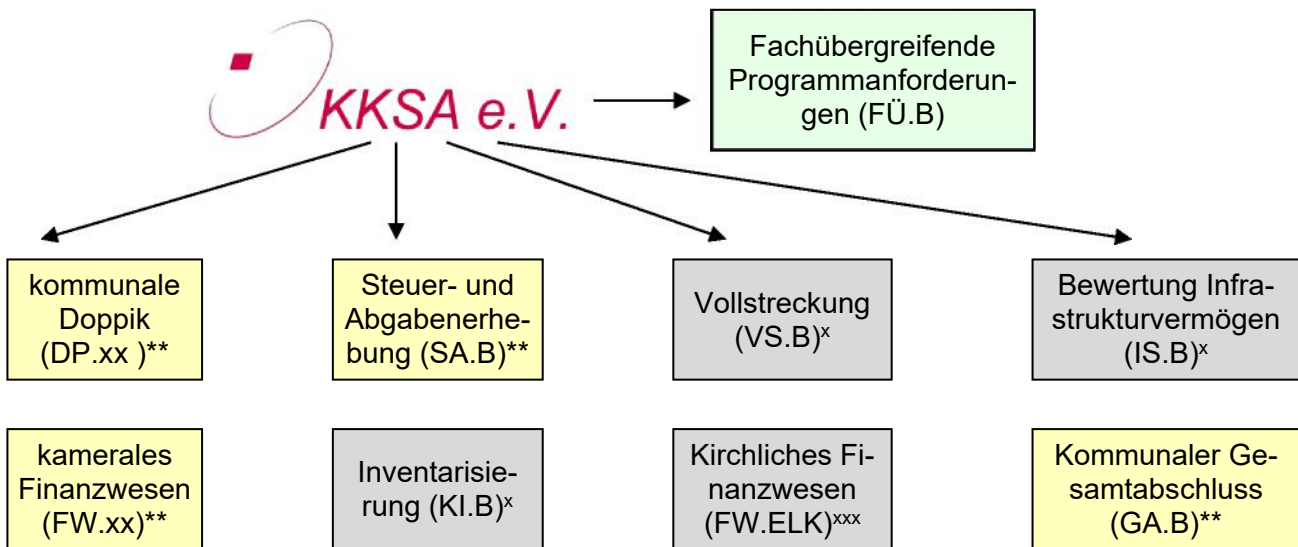
Ausgabe	Bearbeitung	Hinweise
6 (04/2023)	Thomas Grigo	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme vorliegender Kommentierungen und Anregungen der Mitglieder des OKKSA-Center FÜ.B • einzelne Kriterien erweitert, umformuliert oder auch als MUSS-Kriterien gewichtet • bereits vorhandene Kommentierungen geändert, insbesondere auf aktuellen Gesetzesstand angepasst • Umbenennung des Geltungsbereichs "Internetorientierte Bedienung (IOB)" zu "Cloud Computing (CLD)" • Anforderungen zu Signaturverfahren aktualisiert • Fachgremiumsänderungen dokumentiert • Gesetzesgrundlagen aktualisiert (u. a. DSGVO, eIDAS Verordnung) • Allgemeine redaktionelle Anpassungen
5 (11/2016)	Dr. Uwe Schwochert	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesgrundlagen aktualisiert • Fachgremiumsänderungen • GoBD neu eingearbeitet • Vertiefung Dokumentation Zugriffsrechte • Geltungsbereich Mobile Datenverarbeitung (MDV) eingeführt • Datenart HSV (Hauptsachverhalt) ergänzt • Umfang Dokumentation definiert • Vertiefung Anforderungen an Änderungsdocumentation • Ort der Datenverarbeitung spielt eine Rolle • Prüfhinweise ergänzt • zahlreiche Kriterien korrigiert (s. Korrekturvermerke bei den Kriterien) • allgemeine Fehlerkorrektur
1 bis 4	Dr. Uwe Schwochert	<ul style="list-style-type: none"> • initiale Erstellung und Aktualisierung bis Version 5

1. Einleitung und allgemeine Informationen

1.1 Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen eines eingetragenen Vereins (www.okksa.de) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und durch Gremien, die mit Fachexperten aus verschiedenen Bereichen besetzt sind, verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt (s. nachfolgende Skizze):



Spezielle Programmanforderungen

Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

** Überarbeitung vorgesehen

^x Katalog ausgelaufen

^{xxx} entfallen

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwicklern und Prüfern in Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzers seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann eigentlich nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben (Kommunal-, Handels- und Steuerrecht) und ergänzen diese um etablierte Prüfgrundlagen (z. B. Prüfungsstandards und -hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. oder des IDR e. V. sowie um Normen, die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden.

Die Kataloge werden vereinsintern veröffentlicht und können u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

www.okksa.de

abgerufen werden.

1.2 Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt.

Die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den im OKKSA-Center FÜ.B abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜVIT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm“ bereitgestellt, bei dem immer auch ein weiterer fachspezifischer Kriterienkatalog zur Anwendung kommt:



www.tuvit.de/de/leistungen/zertifizierung/qualitaetszeichen-fuer-gepruefte-fachprogramme/

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜVIT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Eine aktuelle Liste dazu ist unter

www.tuvit.de/de/leistungen/zertifizierung/lizenzierte-pruefer/

zu finden.

Informationen zum Status von Prüfungen nach diesem Kriterienkatalog sind unter

www.okksa.de/status/index.html

zu finden.

1.3 Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich und Nummer</i>	<i>Kriteriumstext</i>	<i>Kriteriumswichtung/ggf. spezielle(r) Geltungsbereich(e)</i>
FÜ01.28	Das Programm ermöglicht dem Benutzer die übersichtliche Recherche gespeicherter Sachverhalte anhand verschiedener Einzelmerkmale und Kombinationen von Einzelmerkmalen.	M PBD
NÄ EN WM	Prüfhinweis: 1. Definition der wesentlichen im Programm gespeicherten Sachverhalte (im Rahmen der fachlichen Prüfung bzw. anhand der Kennzeichnung HSV in den zu Anwendung kommenden OKKSA Anforderungskatalogen). 2. Aufruf der Suche nach dieser Klasse von Sachverhalten. 3. Beurteilung dieser Suche durch den Prüfer anhand der Maßgaben des Kriteriums.	STAMM
<i>Änderungskennzeichnung</i>	<i>Prüfhinweise</i>	<i>Datenart</i>

Anforderungsbereich und Nummer

Die Anforderungen sind in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier z. B. **FÜ**, also fachübergreifende Anforderungen), gefolgt von der Nummer des Kriteriumsgebietes (hier **01**) und der Nummer des einzelnen Kriteriums innerhalb des Bereichs (hier **03**).

Kriteriumstext

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung: Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen. Mögliche Interpretationsspielräume sind in der Erläuterung zum Kriterium zu betrachten.

Kriteriumswichtung

Es wird unterschieden zwischen **KANN**-Kriterien und **MUSS**-Kriterien. Damit ist es beim Nachweis der Programmqualität möglich, Parameter zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige **MUSS**-Anforderungen vorab als **KANN**-Anforderungen aufgenommen werden.

Die Kriteriumswichtung wird farblich gekennzeichnet:

hellgrüner Hintergrund
MUSS-Kriterium

hellgelber Hintergrund
KANN-Kriterium

Geltungsbereiche

Hier erfolgt eine Kennzeichnung eines oder mehrerer Geltungsbereiche eingeschränkt gültiger Kriterien. Geltungsbereiche können z.B. bestimmte Funktionsbereiche der Software sein, die Bedingung für die Wirksamkeit des Kriteriums sind.

Im Kriterienkatalog FÜ.B werden folgende Geltungsbereiche verwendet:

PBD PersonenBezogene **D**aten

Im Programm werden personenbezogene Daten als Primärdaten verarbeitet (also nicht nur in Logdateien oder Daten der Programmbenutzer).

MDV Mobile Daten**V**erarbeitung

Das Programm verfügt über Verarbeitungskomponenten, die Daten auf einem mobilen Gerät (z. B. Tablet, Smartphone) speichern bzw. verarbeiten. Die mobile Nutzung des Programms unter Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten ist dabei explizit als Nutzungsszenario konzipiert.

***Beispiel:** Ein Programm zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr unterstützt die mobile Erfassung von Straßenverhältnissen mit Hilfe einer mobilen Smartphone-Lösung. Damit werden zu einzelnen Grundstücksobjekten (und damit indirekt Personen) gebührenrelevante Sachverhalte erfasst.*

In diesem Fall sind die dafür genutzten mobilen Programmkomponenten nach den MDV-Kriterien zu prüfen.

CLD Cloud Computing

Das Programm wird durch einen Dritten (z. B. Rechenzentrum) bereitgestellt bzw. gehostet und kann über ein Netzwerk (i. d. R. Internet) aufgerufen werden (zumeist mit Browsern als Bedienoberfläche) (betr. Kapitel **FÜ11**).

***Beispiel:** Ein Finanzprogramm wird durch ein Rechenzentrum als SaaS-Lösung („Software as a Service“) angeboten und kann ohne weitere Vorort-Installation allein mit dem Browser (und eventuellen Add-ons) für die Bearbeitung von Finanzvorgängen genutzt werden.*

In diesem Fall sind die CLD-Kriterien zusätzlich zu erfüllen.

SIG SIGNaturverwendung

Das Programm stellt Funktionen zur Unterstützung elektronischer Signaturen bereit (betr. Kapitel **FÜ12**).

Die Geltungsbereiche im Kriterienkatalog FÜ.B sind keine Optionen, die im Rahmen eines Prüfverfahrens frei gewählt werden können. Vielmehr entscheiden die tatsächlichen Programmmerkmale darüber, ob die entsprechenden Kriterien relevant sind und mit geprüft werden müssen.

Das jeweilige FÜ-Kriterium wird nur dann prüfrelevant, wenn die mit den angegebenen Geltungsbereichen definierten Bedingungen gegeben sind.

Prüfhinweis: Der Prüfbericht soll eine Erklärung erhalten, welches der Merkmale des Programms zutrifft.

Änderungskennzeichnung

Allgemeine Kennzeichnung der Änderung im Kriterium gegenüber der letzten Ausgabe des Kriterienkataloges.¹

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
K - ganzes Kriterium	N - Neu
R - Rechtsverweis	Ä - GeÄndert
N - Kriteriumsnummer	L - GeLöscht
T - Kriteriumstext	E - Erweitert
G - Geltungsbereich	F - UmFormuliert
E - Erläuterung	R - Reduziert
W - KriteriumsWichtung	M/K - Wichtung auf MUSS/KANN
D - Datenart	S/B - Datenart auf STAMM/BEW
P - Prüfhinweis	

Die im obigen Beispiel angeführte Kennzeichnung **NÄ**, **EN** bedeutet also, dass das Kriterium im Vergleich zur letzten verabschiedeten Version des Kriterienkataloges (1) eine andere Nummer hat, (2) eine Erläuterung hinzugefügt wurde und (3) die Wichtung von KANN auf MUSS gesetzt wurde.

Hinweis: Änderungskennzeichnungen werden selbst nicht als Änderung gekennzeichnet.

Prüfhinweise

Bereits mit Ausgabe 5 dieses Kriterienkataloges wurden Prüfhinweise eingeführt. Sie sollen helfen, eine einheitliche Prüfung der aufgeführten Kriterien sicherzustellen. Damit bilden sie eine Maßgabe für Prüfer und gleichzeitig ein Kontrollelement der Zertifizierung (Abnahme der Prüfung) durch Aufsichtsstellen.

Datenart

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM

Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten.

Beispiel: *Personenkonto, Hinterlegung einer Berechnungsformel*

BEW

Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z.B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch kein Bewegungsdatum ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten.

¹ Änderungen im Rahmen einer Abstimmungsrunde eines Fachgremiums sind zunächst durch Änderungsmarkierungen und Kommentare dazu gekennzeichnet, die hier beschriebene Änderungskennzeichnung erfolgt erst bei den freigegebenen Katalogen.

Weitere Kennzeichnungen bei "Datenart":

HSV

Hauptsachverhalt

Mit dem so gekennzeichneten Kriterium werden Hauptsachverhalte eines fachlichen Softwareanwendungsgebietes charakterisiert. Für deren Darstellung und Recherche gelten besondere Anforderungen.

Beispiel: "Objekt" bei der Grundstücksveranlagung, "Debitor" bei der Buchführung.

2. Der fachübergreifende Anforderungskatalog

2.1 Inhaltlicher Fokus

Die fachübergreifenden Programmanforderungen (FÜ.B-Kriterien) beschreiben Aspekte der Softwarequalität, welche gleichermaßen für Programme verschiedener Einsatzbereiche zutreffend sind. Dieser Anforderungsbereich wurde eingerichtet, um zu vermeiden, dass gleichartige Programmanforderungen redundant in verschiedenen Katalogen diskutiert werden. Gleichzeitig werden grundsätzliche (generische) Anforderungen formuliert, welche ihrerseits Richtlinie für die Formulierung weitergehender fachspezifischer Programmanforderungen sind.

Bei der Feststellung der Qualität eines Programmproduktes nach OKKSA ist der fachübergreifende Anforderungskatalog grundsätzlich immer mitzuverwenden. Allerdings sind die formulierten Anforderungen anhand spezifischer Testfälle oder -daten für den jeweiligen Anwendungsbereich zu validieren.

2.2 Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen

Bei den einzelnen Kriterien erfolgt ggf. ein Verweis auf Gesetze, Verordnungen, berufsrechtliche Vorgaben und Normen, die die Forderung des Kriteriums begründen, konkretisieren oder vergleichbar machen. Die Verweise sind an dieser Stelle beispielhaft und nicht abschließend.

Im Einzelnen besteht bei den Kriterienbereichen ein Bezug zu folgenden Grundlagen:

[KomHVO NRW]	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: 09.12.2021
[AO]	Abgabenordnung, Stand: 01.01.2021
[GoBD]	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, Stand: 28.11.2019
[BetrVG]	Betriebsverfassungsgesetz, Stand: 10.12.2021
[EU-DSGVO]	EU-Datenschutz-Grundverordnung, Stand 25.05.2018 (verwiesen wird insbesondere auch auf die Anlage zu § 9)
[HGB]	Handelsgesetzbuch, Stand: 10.08.2021
[eIDAS]	VERORDNUNG EU910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 199/93/EG, Stand: 23.07.2014
[VDG]	VDG - Vertrauensdienstegesetz, Stand: 18.07.2017
[ISO9241]	Ergonomie der Mensch-System-Interaktion, Stand: 23.12.2022 Teil 303 - Anforderungen an elektronische optische Anzeigen Teil 13 - Benutzerführung Teil 110 - Interaktionsprinzipien
[ISO25051]	System- und Software-Qualitätsanforderungen und Evaluation (SQuaRE), Stand: 02/2014
[PS880]	IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten, Stand: 24.01.2022

[FAIT1]	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie", Stand: 24.09.2002
[FAIT5]	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing, Stand: 04.11.2015
[PH9.860.4]	IDW-Prüfungshinweis: Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD-Compliance), Stand: 14.06.2021
[PS951]	IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen, Stand: 03/2021
[KoSIT]	Koordinierungsstelle für IT-Standards (s. www.xoev.de)

2.3 Fachgremium zum Anforderungskatalog (OKKSA Center FÜ.B)

Folgende Personen haben bisher das fachliche Abstimmungsgremium zu diesem Anforderungskatalog (OKKSA-Center FÜ.B) gebildet und Ergänzungen, Kommentierungen und Bestätigungen zu Kriterien oder Prüfungshinweisen beigetragen (in alphabetischer Reihenfolge):²

1. Michael Dellermann (OKKSA Herstellerbeirat)
2. Stephan Di Nunzio (TÜVIT)
3. Thomas Grigo (audit-kommunal – Prüfstelle für Software)
4. Marcus Meiners (gpaNRW)
5. Cordula Nagel (Landkreis Jerichower Land)
6. Guido Schmitz (kdvz Rhein-Erft-Rur)
7. Rüdiger Schöning (Kreis Pinneberg)
8. Dr. Uwe Schwochert (TRUSTBIT)

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e. V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center".

Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e. V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen sind unter www.okksa.de/status/index.html zu finden.

² Aus Datenschutzgründen können einzelne Mitglieder des Fachgremiums ihrer Nennung im Katalog widersprechen, dies ist keine anonyme Mitwirkung. Die Namen können beim Redakteur der jeweiligen Ausgabe angefragt werden.

3. Programmanforderungen

FÜ01 Informationsdarstellung

Die nachfolgenden Kriterien betreffen im Wesentlichen Maßgrößen für die Bedienbarkeit (Usability) des Programms. Hierbei steht die einzelfallübergreifende Beurteilung der Bedienbarkeit des Programms im Vordergrund. Vor dem Hintergrund handels- und steuerrechtlicher Anforderungen soll das Programm also zunächst eine sichere und prüfbare Verarbeitung sowie Speicherung von Sachverhalten und dazu die Steuerung von Programmfunktionen ermöglichen.

Aspekte wie die Bedieneffizienz und der Bedienkomfort sind dagegen nur nachrangig von Bedeutung.

Vgl. [HGB] § 238 Abs. 1, § 239 Abs. 2, [GoBD] Rn. 30, 32, 44, [KomHVO NRW] § 28 Tz. 5

FÜ01.01	Im Programm können Sachverhalte nachvollziehbar und wirklichkeitsgetreu eingegeben und gespeichert werden. Wenn ein Programm einen bestimmten Sachverhalt verarbeiten kann, muss dieser zunächst für den Anwender erkennbar sein. Ein sachverständiger Dritter muss auch mit einem zeitlichen Abstand zur Verarbeitung diese selbst und ihre Ergebnisse erkennen können.	M
KÄ	Prüfhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition der wesentlichen im Programm gespeicherten Sachverhalte (im Rahmen der fachlichen Prüfung bzw. anhand der Kennzeichnung HSV in den zu Anwendung kommenden OKKSA Anforderungskatalogen). 2. Aufruf einer oder mehrerer Ansichts-/ Bearbeitungsmasken bzw. einer Listenauskunft zu dieser Klasse von Sachverhalten. 3. Beurteilung der Klarheit der Darstellung durch den Prüfer anhand der Maßgaben des Kriteriums. 4. Überwachung der Klarheit auch bei anderen Sachverhalten (die nicht als HSV gekennzeichnet sind). 	

Die Umsetzung dieser Anforderung ist eine wesentliche Grundlage für eine transparente und vor Ort prüfbare Programmnutzung. Sie gilt für alle im Programm gespeicherten Fachdaten. Die Erfüllung dieser Anforderung ist im engen Kontext zum jeweiligen Anwendungsgebiet zu sehen. Deshalb ist diese Anforderung, die an dieser Stelle zunächst einen Grundsatz widerspiegelt, in fachgebietsspezifischen Anforderungskatalogen weiter untersetzt.

Zu beachten ist, dass es hier zunächst um die programmseitigen Möglichkeiten zur Speicherung von Sachverhalten geht.

Beispiel: Ein Programm zur Abrechnung von Spesen muss verschiedene Bewirtungssachverhalte als Grundlage für die Ermittlung des täglichen Spesensatzes berücksichtigen. Diese Sachverhalte müssen auch für den ungeübten Nutzer jederzeit eindeutig erkennbar sein (z.B. „Mittagessen erhalten“, „Frühstück erhalten“). Eine Kennzeichnung in Form von „1,5 Frühstück“ erhalten (statt „1 Mittagessen erhalten“) wäre, auch wenn sie zu richtigen Spesen führt, falsch im Sinne des Kriteriums und allenfalls als „Workaround“ zu bewerten.

FÜ01.02	Das Programm ermöglicht dem Benutzer die übersichtliche Recherche gespeicherter Sachverhalte anhand ihrer kennzeichnenden Merkmale .	M
	<p>Prüfhinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Definition der wesentlichen im Programm gespeicherten Sachverhalte (im Rahmen der fachlichen Prüfung bzw. anhand der Kennzeichnung HSV in den zu Anwendung kommenden OKKSA Anforderungskatalogen).</i> 2. <i>Aufruf und Dokumentation der Suchfunktion nach diesen Sachverhalten.</i> 3. <i>Beurteilung der Suche durch den Prüfer anhand der Maßgaben des Kriteriums.</i> 	

Die vom Benutzer hinterlegten Daten müssen wiederauffindbar sein. Dabei genügt es nach diesem Kriterium, wenn die Daten anhand der wesentlichen Merkmale ermittelt werden können. So sollten z.B. Personendaten anhand der Anfangsbuchstaben des Nachnamens, Flurstückdaten anhand der Gemarkungsbezeichnung gesucht werden können.

FÜ01.03	Das Programm ermöglicht dem Benutzer die übersichtliche Recherche gespeicherter Sachverhalte anhand verschiedener Einzelmerkmale und Kombinationen von Einzelmerkmalen. Dabei kann auch nach Teilzeichenketten gesucht werden.	K
	<p>Prüfhinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Definition der wesentlichen im Programm gespeicherten Sachverhalte (im Rahmen der fachlichen Prüfung bzw. anhand der Kennzeichnung HSV in den zu Anwendung kommenden OKKSA Anforderungskatalogen).</i> 2. <i>Aufruf und Dokumentation der Suchfunktion nach diesen Sachverhalten.</i> 3. <i>Beurteilung der Suche durch den Prüfer anhand der Maßgaben des Kriteriums.</i> 	

Die weitergehende Forderung dieses Kriteriums erhebt nicht den Anspruch, dass die Möglichkeit zur Recherche in allen Datenfeldern bestehen muss, sondern widerspiegelt eine Grundforderung nach Recherchefunktionen.

Vgl. [HGB] § 239 Abs. 1; [GoBD] Rn. 7 i. V. m. [AO] §§ 145-147, Nr. 149, [KomHVO NRW] § 28 Tz. 5 Abs. 6

FÜ01.04	Das Programm stellt bei der lesbaren Ausgabe die Sachverhalte für den Bearbeiter bzw. den Adressaten übersichtlich und klar dar. Die vom Programm erzeugten Dokumente sind mindestens gekennzeichnet durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. les- und druckbare Schriftzeichen in hinreichender Schriftgröße, 2. empfängerorientierte Verwendung von Abkürzungen und Fachbegriffen mit Erläuterung, 3. logische Darstellung von Zusammenhängen und Werten, 4. räumliche Anordnung von Texten und Werten, 5. zutreffende Bezeichnung des Dokumentes und seiner einzelnen Seiten, 6. Dokument-Datum, 7. Nummerierung von Seiten. 	M
TR	Prüfhinweis: <i>Bei allen während einer Prüfung erzeugten Dokumenten und Bildschirmabzügen ist dieses Kriterium durch den Prüfer zu überwachen.</i>	

"Lesbare Ausgabe" meint die folgenden Arten der Informationsdarstellung:

- a) Druck eines Dokumentes auf Papier,
- b) Erzeugung eines elektronischen Abbildes eines Druckdokumentes (pdf-Druck, Seitenvorschau, ...),
- c) Darstellung von Informationen am Bildschirm.